

108. 1. Voraussetzungen des Widerrufs eines gerichtlichen Geständnisses wegen Irrtumes nach §. 263 C.P.D. Beweisführung über die Beschaffenheit dieses Irrtumes.

2. Kann durch das Rechtsmittel der Revision die Ergänzung des Berufungsurtheiles in Ansehung eines übergangenen Nebenanspruches erwirkt werden?

C.P.D. §§. 292. 499.

III. Civilsenat. Urt. v. 26. Januar 1883 i. C. G. R. zu D. (Rl.)
w. U. D. das. (Bekl.) Rep. III. 379/82.

I. Landgericht Darmstadt.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Anlangend die Rüge, daß das Berufungsurteil nur einen Irrtum der Partei, nicht auch des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten in Ansehung der Nachgabelung, daß von den eingeklagten Posten der Betrag von 6317 *M* richtig stehe, festgestellt habe, so war Beklagter in erster Instanz durch Rechtsanwalt *M.* vertreten, während in zweiter Instanz Dr. *B.* als Prozeßbevollmächtigter auftrat, und es hat nach dem Thatbestande des Landgerichtsurteiles jener Vertreter in der mündlichen Verhandlung erster Instanz dasjenige Geständnis abgelegt, welches dieser Vertreter in der Verhandlung zweiter Instanz widerrufen hat.

An sich steht dem Widerrufe eines in erster Instanz abgelegten Geständnisses unter den in §. 263 C.P.D. vorgeschriebenen Voraussetzungen der Umstand nicht entgegen, daß dasselbe dort unangefochten geblieben ist. Dasselbe hat für das Berufungsgericht keine andere, insbesondere keine stärkere Wirkung als für den ersten Richter. Deshalb kann es auch noch in zweiter Instanz widerrufen werden, in welcher der Rechtsstreit ohnehin innerhalb der durch die Berufungsanträge gezogenen Grenzen von neuem verhandelt wird. Auch kommt darauf nichts an, ob die Gründe des Widerrufs dem Gestehenden schon bekannt waren, bevor noch die Sache an das Berufungsgericht gelangte oder erst während der Verhandlung vor dem letzteren bekannt geworden sind (vgl. §§. 487. 491. 494. C.P.D.).

Der Widerruf eines Geständnisses in dem hier fraglichen Sinne, also abgesehen von dem Falle der §§. 81. 86 C.P.D., kann sodann ebensowohl von dem Gestehenden, als von einer anderen Person erklärt werden, sei diese letztere nun die Partei, wenn sie im Anwaltprozeß nach §. 128 Absf. 4 C.P.D. auf Antrag zum Worte verstattet wird, sei es ihr gesetzlicher oder bevollmächtigter Vertreter. Es unterlag daher keinem Anstande, daß im vorliegenden Falle ein Prozeßbevollmächtigter des Beklagten das fragliche Geständnis zurücknahm, welcher es in erster Instanz nicht abgelegt hatte.

Fraglich bleibt, da der Widerruf nach dem klaren Wortlaute des §. 263 a. a. O. voraussetzt, daß die widerrufende Partei beweist, daß das Geständnis der Wahrheit nicht entspreche und durch einen Irrtum veranlaßt sei, nur noch, auf wessen Seite der Irrtum stattgefunden haben müsse, auf seiten der Partei oder des Vertreters derselben oder beider zugleich? Diese zweifelhafte, von den Kommentatoren der Civilprozeßordnung in verschiedenem Sinne beantwortete Frage bedarf jedoch im vorliegenden Falle keiner Entscheidung. Denn nach den Motiven des angefochtenen Urtheiles muß davon ausgegangen werden, daß das Berufungsgericht sowohl einen Irrtum der Partei als auch einen Irrtum des Anwaltes der Partei bei Abgabe des im Thatbestande des Landgerichtsurtheiles erwähnten Geständnisses feststellen wollte und festgestellt hat.

Zwar redet das Berufungsgericht mit ausdrücklichen Worten nur von einem dem Beklagten untergelaufenen Irrtume. Es gebraucht aber, gerade so wie das Landgericht, im Thatbestande und in den Entscheidungsgründen seines Urtheiles die Ausdrücke „Kläger und Beklagter“ durcheinander (promiscue) mit dem Ausdrucke: „Vertreter der Parteien“, und es hat namentlich ein von dem „Beklagten“ abgegebenes Geständnis und einen von dem „Beklagten“ ausgegangenen Widerruf dieses Geständnisses behauptet, obwohl in Wirklichkeit der Beklagte weder jenes abgelegt, noch diesen erklärt hatte. Unbedenklich wird man daher annehmen dürfen, daß das Berufungsgericht, indem es einen Irrtum auf seiten der Prozeßpartei behauptete, damit einen solchen zugleich auf seiten des Beklagten und (vermöge des in §. 81 C.P.O. ausgesprochenen Repräsentationsverhältnisses des Prozeßbevollmächtigten) des letzteren für erwiesen erachtet hat. Unter solchen Umständen kommt auch nichts darauf an, ob der Irrtum des Vertreters in einem ursachlichen Zusammenhange mit demjenigen der vertretenen Partei steht, etwa auf einer irrigen Instruktion durch die Partei beruht; es genügt, daß beide, Beklagter und dessen Anwalt, bei Abgabe des gerichtlichen Geständnisses im Irrtum sich befanden...

... Im übrigen ist es richtig, daß das Berufungsurteil nicht feststellt, in welchem Irrtume sich die Partei bei Abgabe des fraglichen Geständnisses befunden habe, und daß es sich in Ansehung der Beweisfrage auf die Bemerkung beschränkt: „es ergebe sich aus den Prozeßverhandlungen zur Genüge, daß es niemals die Absicht des Be-

klagen gewesen sei, eine Nichtschuld zu bezahlen, und daß es nach Lage der Sache eines besonderen weiteren Beweises des Irrtumes des Beklagten nicht bedürfe.“ Allein diese Motivierung muß nach den Umständen des Falles für ausreichend erachtet werden.

Der Berufungsrichter erwägt nämlich in Gemäßheit des erlassenen Beweisbeschlusses, auf die einzelnen Forderungsposten eingehend, daß dem Kläger ein höheres Guthaben als 4350 M überhaupt nicht zukomme, daß daher der Beklagte, indem er mehr als diesen Betrag zugestanden, eine nicht bestehende Verbindlichkeit anerkannt habe. Und im Anschluß hieran hebt derselbe einen Grund für die Annahme eines Irrtumes des Gestehenden hervor, die Thatsache, daß der Beklagte niemals beabsichtigt habe, eine Nichtschuld zu übernehmen, weist aber dabei zugleich im allgemeinen auf „die Lage der Sache“ hin. Dabei nimmt der Berufungsrichter offenbar auf die vor ihm stattgehabte Beweisaufnahme Bezug, aus der sich ergab, daß die Voraussetzung, von welcher der Beklagte bei seinem teilweisen Zugeständnisse der Klageforderungen ausging, in dem wahren Sachverhalte keine tatsächliche oder rechtliche Unterlage habe.

Nun kann unerörtert bleiben, ob der Grund der Wirksamkeit eines gerichtlichen Geständnisses in dem formell ausgesprochenen Verpflichtungswillen des Gestehenden oder darin zu finden sei, daß der Gestehende dem Gegner die Pflicht des Beweises erläßt. Auch ist es unerheblich für die Entscheidung, ob der Widerruf des Geständnisses nach Analogie der Restitution wegen Irrtumes zuzulassen oder als Rückforderung jenes Erlasses (*condictio indebiti*) zu betrachten sei. Denn, wie dem auch sein mag, das Gesetz selbst unterscheidet nicht, ob der Irrtum ein tatsächlicher oder ein Rechtsirrtum, ein verschuldeter oder unverschuldeter war, verlangt vielmehr nur den Beweis eines die Annahme des Verpflichtungswillens oder des Verzichtes auf Beweisführung ausschließenden kausalen Irrtumes.

Vgl. §. 261 C.P.D. u. Motive S. 476; Seuffert, Endemann u. v. Wilimowski-Levy, Kommentare zu §. 263 C.P.D.; Wach im Archiv für civ. Praxis Bd. 64 S. 248 flg. S. 254 flg.

Dieser Beweis braucht aber nicht immer besonders geführt zu werden; er kann sich auch aus den begleitenden Umständen, insbesondere daraus ergeben, daß das Nichtbestehen der vorausgesetzten Verbindlichkeit dargethan wird.

Indem im vorliegenden Falle das Berufungsgericht zunächst letzteres feststellt, und sodann für die Unterstellung eines Irrtumes auf Seiten des Bestehenden noch die weitere, schon oben angeführte Thatsache geltend macht, hat es in Ansehung der Beweisfrage lediglich von dem ihm nach §. 259 C.P.D. zustehenden Rechte der freien Würdigung des Sachverhaltes Gebrauch gemacht, eine Würdigung, welche als thatfächlicher Natur der Nachprüfung in der Revisionsinstanz sich entzieht.

Was den Zinsenanspruch des Klägers betrifft, so hatte Beklagter in erster Instanz nachgegeben, daß von den Klagesforderungen die Posten 1. 2. 3. 4. 5. 7 mit insgesamt 2813 *M* von dem Kläger bezahlt worden seien. Aus diesem Grunde verurteilte das Landgericht den Beklagten zur Zahlung von Zinsen aus jener Summe. In zweiter Instanz hat nun Beklagter sein früheres Geständnis hinsichtlich der Posten 5 und 7 mit im ganzen 1022 *M* widerrufen und dieser Widerruf ist im Berufungsurteile zugelassen worden. Es war daher von dem zweiten Richter zu erwägen, ob er von den noch verbleibenden unbestrittenen Zahlungen 1. 2. 3. 4 der Klage mit insgesamt 1791 *M* 5% Zinsen von der Klagerhebung an zubilligen wollte.

Das Berufungsgericht hat diese Entscheidung nicht erlassen, den fraglichen Nebenanspruch also übergangen, obwohl es nach §. 499 C.P.D. darüber hätte erkennen müssen. Bezüglich dieses Anspruches stand daher dem Kläger die Befugnis zu, das Urteil zweiter Instanz nach §. 292 C.P.D. ergänzen zu lassen; er kann aber nicht mit Übergangung der Berufungsinstanz eine Ergänzung jenes Urteiles durch die Revision erwirken, da sich dieses Rechtsmittel nur auf diejenigen Ansprüche erstreckt, welche Gegenstand des Berufungsurteiles waren.“ ...